

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR AUSSTELLER

Z 1 Allgemeines

Der Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e. V. veranstaltet die jährlichen, in den Anmeldungen ausgewiesenen Hauptvereinsveranstaltungen. Auf Anmeldung (Mietantrag) hin lässt der Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. (im folgenden Vermieter genannt) Aussteller (im folgenden Mieter genannt) mit bestimmten Ausstellungsgegenständen zur Veranstaltung zu (Abschluss von Standmietverträgen).

Z 2 Veranstaltungszeitraum und Fristen

(1) Die Veranstaltungen SV-Bundessieger-Zuchtschau und SV-Bundessieger-Prüfung sowie die Deutsche Jugend- und Juniorenmeisterschaft des SV und ggf. WUSV-Weltmeisterschaft finden in der in dem jeweils gültigen Anmeldeformular genannten Zeit auf dem in der Anmeldung benannten Veranstaltungsgelände statt.

Ziffer 8 der Teilnahmebedingungen bleibt unberührt.

(2) Die Anmeldungen werden bis zum in der Anmeldung genannten Termin entgegengenommen.

(3) Die Aufbau- und Öffnungszeiten werden mit der Zulassung bekanntgegeben, die Teil der Allgemeinen Teilnahmebedingungen wird. An Veranstaltungstagen kann während der offiziellen Öffnungszeiten grundsätzlich kein Aufbau mehr gestattet werden.

Z 3 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Vermieterpfandrecht

(1) Es gelten die in den jeweils gültigen Anmeldungen aufgeführten Beteiligungspreise. (Diese Preise schließen die Miete für Standflächen, die Beratung und Service durch den Vermieter ein.)

(2) Alle in der Anmeldung aufgeführten Preise sind Nettopreise, die sich um den Betrag der jeweils gültigen Mehrwertsteuer erhöhen.

(3) Der Beitrag zu den Kosten der Besucherwerbung ist im Mietpreis enthalten.

(4) Alle Rechnungen sind rein netto ohne jeden Abzug nach Erhalt zur Zahlung fällig. Der Gesamtrechnungsbetrag ist bis zum in der jeweiligen Rechnung genannten Termin zu zahlen. Werden die Zulassung und die Rechnung nach den in den Anmeldungen genannten Fälligkeitsterminen ausgefertigt, ist der Gesamtrechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz zu entrichten. Bevor der Mieter den Stand **nicht bezahlt** hat, darf er den Standplatz **nicht beziehen**.

(5) Beanstandungen, die nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung vorgebracht werden, bleiben unberücksichtigt. Der Vermieter verpflichtet sich, den Mieter bei Rechnungsstellung hierauf besonders hinzuweisen.

(6) Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Grundfläche grundsätzlich rechteckig ohne Berücksichtigung von irgendwelchen Gelände einschränkungen, Geländern, Installationsanschlüssen u. ä. berechnet.

(7) Werbeflächen im Freigelände und innerhalb von Hallen und Außenfassaden kann der Mieter falls vorhanden über den Vermieter anmieten.

(8) Zur Sicherung von Forderungen aus dem Mietverhältnis behält sich der Vermieter das Vermieterpfandrecht nach § 559 BGB vor. Für leichtfahrlässige Beschädigungen der Sachen, die er in berechtigter Ausübung seines Pfandrechts beschlagnahmt, haftet der Vermieter nicht.

(9) Ausländische Mieter erhalten entsprechend den Teilnahmebedingungen nach § 4 Nr. 3 und § 8 Abs. 1 Nr. 11 des Umsatzsteuergesetzes **keine** Steuerbefreiung.

Z 4 Anmeldung

(1) Zu den Veranstaltungen können sich Firmen mit solchen Ausstellungsstücken anmelden, die dem Charakter der Ausstellung und den Satzungen und Ordnungen des Vereins für Deutsche Schäferhunde (SV) e. V. entsprechen.

(2) Zu seiner Anmeldung hat der Mieter das jeweils gültige Anmeldeformular zu verwenden, das in Maschinen- oder Druckschrift ausgefüllt sein und von den Zeichnungsberechtigten unterzeichnet sein muss.

(3) Der Mieter hat zu versichern, dass die von ihm präsentierten Ausstellungsgegenstände seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen und dass es sich um neue, nicht gebrauchte Ware handelt.

(4) Auf Eigenschaften der Ware, die den normalen Betrieb stören könnten (Aussehen, Geruch, Geräusch usw.) hat der Mieter besonders hinzuweisen.

(5) Mit seiner Anmeldung hat der Mieter ggf. den Antrag auf Zustimmung des Vermieters zum Abschluss eines Untermietvertrages zwischen ihm und einem zusätzlich vertretenen Unternehmen einzureichen.

(6) Alle am Stand vertretenen Unternehmen sind dem Vermieter mit der Abgabe der Anmeldung mitzuteilen.

(7) Der Durchschlag der Anmeldung ist für den Mieter bestimmt.

(8) Der zeitliche Eingang der Anmeldung ist für die Platzierung **nicht** maßgebend.

(9) Anmeldungen, die nach Anmeldeschluss (Ziff. 2 Abs. 2 der Teilnahmebedingungen) eingehen, können nur unter Vorbehalt bearbeitet werden.

Z 5 Zulassung

(1) Die Zulassung des Mieters durch den Vermieter umschließt die Zuweisung eines bestimmten Ausstellungsplatzes und die Erlaubnis, bestimmte Gegenstände auszustellen.

(2) Im Rahmen der Gesetze kann der Vermieter die Zulassung ohne Angabe von Gründen verweigern.

(3) Über die Lage der beantragten Standfläche entscheidet der Vermieter unter Berücksichtigung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände. Der zeitliche Eingang der Anmeldungen ist für die Platzzuweisung nicht maßgebend. Sonderwünsche des Mieters berücksichtigt der Vermieter nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung.

(4) Standflächen unter 6 m² **werden nicht** vermietet.

(5) Gebrauchte Ware, Ware, die durch Aussehen, Geruch, Geräusch usw. die Veranstaltung stören kann und Ware, die nicht den Satzungen und Ordnungen des Vereins für Deutsche Schäferhunde (SV) e. V. entspricht, und Ware, die nicht der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Mieters unterliegt, wird nicht zugelassen.

(6) **Auf die einschlägigen Bestimmungen der Bundesartenschutzverordnung und des Bundesartenschutzgesetzes weisen wir hin.**

(7) Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(8) Weicht die Zulassung von der Anmeldung nicht ab, so kommt der Mietvertrag mit Zugang der Zulassung an den Mieter zustande.

Weicht die Zulassung von der Anmeldung ab, so kommt der Mietvertrag zustande, wenn nicht der Mieter der Zulassung innerhalb einer Frist von 14 Tagen widerspricht.

Der Vermieter verpflichtet sich, den Mieter bei der Übersendung der abweichenden Zulassung hierauf besonders hinzuweisen.

Z 6 Bindung des Mieters an den Vertrag

(1) Firmen, die angemeldet sind und vom Vermieter die offizielle Zulassung erhalten haben, können aus dem Vertragsverhältnis entlassen werden, wenn die Aufhebung des Mietvertrages mindestens 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn beantragt wird.

Bei Aufhebung des Mietvertrages auf Wunsch des Mieters steht dem Vermieter für entstandenen Aufwand ein Pauschalbetrag in Höhe von € 150,00 zu. Dies gilt auch, wenn der Vermieter den freigewordenen Platz anderweitig vermieten kann.

Die Annullierung wird vom Vermieter schriftlich bestätigt.

Der Mieter darf den auf seinen Namen zugelassenen Stand nicht an andere Firmen weitervermieten oder abgeben.

(2) Der Vermieter ist seinerseits berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist vom Mietvertrag zurückzutreten, sofern der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Mieter haftet für den dem Vermieter entstandenen Schaden.

Z 7 Nachträgliche Änderung der Platzzuweisung

(1) Im Interesse der gesamten Veranstaltung muss der Vermieter während der Ausstellungsvorbereitungszeit allen sich ergebenden Änderungen beweglich Rechnung tragen können. Der Vermieter ist darum berechtigt, die in der Zulassung ausgesprochene Platzzuweisung nachträglich abzuändern (z. B. einem Stand eine andere Lage zuzuweisen, Größe des Standes abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Veranstaltungsgelände zu verlegen oder zu schließen).

(2) Abweichungen um mehr als ein Drittel von der ursprünglichen zugewiesenen Standfläche kann der Vermieter nicht verlangen.

(3) Der Mieter hat Anspruch auf Erstattung des Differenzbetrages, um den sich der Beteiligungspreis ggf. verringert.

(4) Ist die entschädigungslose Änderung der Platzzuweisung dem Mieter im Hinblick auf seine Aufwendungen und unter Berücksichtigung des Interesses des Vermieters an einer die Belange aller Mieter berücksichtigenden Gesamtplanung wie auch der in Ziff. 7 Abs. 2 und 3 getroffenen Regelungen nicht zuzumuten, so kann er Ersatz des Schadens verlangen, der ihm daraus entsteht, dass er auf die Gültigkeit der Platzzuweisung vertraut.

(5) Weitergehende Schadensersatzansprüche und ein Rücktrittsrecht des Mieters sind ausgeschlossen. Daraus, dass sich die Lage der übrigen Standplätze im Verhältnis zu seinem Stand ändert, kann der Mieter keine Rechte ableiten.

Z 8 Nachträgliche Änderung der gesamten Veranstaltung

Aus zwingenden Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, insbesondere bei höherer Gewalt, kann die Veranstaltung abgesagt, verkürzt, verschoben oder auch verlängert werden. Die Aussteller sind in diesem Fall weder zum Rücktritt berechtigt, noch stehen ihnen Schadenersatzansprüche zu.

Z 9 Veranstaltungskataloge

(1) Der Veranstalter gibt einen offiziellen Veranstaltungskatalog heraus. Der Vermieter veranlasst ohne besonderen Antrag die Aufnahme in das alphabetische Ausstellerverzeichnis des Kataloges, wenn die Anmeldung fristgerecht eingegangen ist.

Z 10 Veranstaltungsausweise

(1) Der Mieter, der seine Rechnung voll beglichen hat, erhält Arbeitsausweise und Ausstellerausweise. Die Ausweise werden auf den Namen ausgestellt und sind unübertragbar (§ 123 StGB).

(2) Für die mit dem Auf- und Abbau der Ausstellungsgegenstände beschäftigten eigenen und fremden Hilfskräfte erhält der Mieter kostenlos die erforderliche Anzahl von Arbeitsausweisen. Die **Arbeitsausweise** gelten nur während der offiziellen Auf- und Abbauzeiten. Sie **berechtigen nicht** zum Betreten des Ausstellungsgeländes während der Veranstaltung.

(3) Für die Zeit der Veranstaltung erhält der Mieter ohne besondere Berechnung

für eine Standfläche bis zu 20 m² drei Ausstellerausweise
für alle angefangenen 10 m² über 20 m² je einen Ausweis.

Die Aufnahme von zusätzlich vertretenen Unternehmen begründet keinen Anspruch auf eine höhere Anzahl kostenloser Ausstellerausweise. Zusätzliche Ausstellerausweise können zum in der Anmeldung genannten Preis bei dem Vermieter bestellt werden.

Z 11 Benutzerordnung für das Veranstaltungsgelände

Die jeweils von den Eigentümern, regelmäßigen Betreibern oder Pächtern des Veranstaltungsgeländes erlassenen Benutzungsordnungen sind Bestandteil der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Veranstaltung.

Z 12 Rundschreiben

Nach Zulassung werden die Mieter soweit notwendig durch Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung unterrichtet. Diese Rundschreiben sind Bestandteil der Teilnahmebedingungen.

Z 13 Standbezug

(1) Angesichts der begrenzten Dienstzeit des Personals des Vermieters und im Interesse aller Mieter an einem reibungslosen Ablauf der Veranstaltung ist es dem Vermieter unmöglich, einem Mieter, der seinen Stand nicht innerhalb der Frist gemäß Ziff. 2 Abs. 3 der Teilnahmebedingungen bezogen hat, den späteren Bezug des Standes zu gewähren.

(2) Im Übrigen gilt Ziff. 6 Abs. 2 der Teilnahmebedingungen.

Z 14 Transport des Ausstellungsgutes

(1) Der Mieter ist für den Transport, die Aufbewahrung und die Bewachung seines Ausstellungsgutes ausschließlich allein verantwortlich.

(2) Der Vermieter nimmt Sendungen, die für den Mieter bestimmt sind, nicht in Empfang. Er haftet weder für unrichtige oder verspätete Zustellung noch für Verluste.

(3) Auf dem Veranstaltungsgelände darf nicht schneller als 10 km/h gefahren werden. Auf die Höhe und Breite der Einfahrtstore ist zu achten. Gesperrte Wege, Park- und Grünflächen und nicht freigegebene andere Veranstaltungsgeländeteile dürfen nicht befahren werden.

Unbeschadet einer Haftung des Frachtführers haftet der Mieter für alle angerichteten Schäden unmittelbar. Während der Öffnungszeiten ist dem Mieter und seinem Personal das Abstellen von Fahrzeugen jeder Art nur auf den extra gemieteten Kfz-Stellflächen erlaubt.

Z 15 Aufbau und Gestaltung des Standes

(1) Allgemeines

Die zugelassenen Standgrößen dürfen nicht überschritten werden. Die Stände werden, soweit erforderlich, durch den Vermieter abgegrenzt. Stellt der Vermieter Verstöße gegen die gemietete und

zugelassene Standgröße fest, kann er vom Mieter die sofortige Begrenzung auf das vereinbarte Maß verlangen. Ist der Mieter nicht bereit, seinen Stand einzuschränken, kann der Vermieter auf Kosten des Mieters diese Maßnahme durchführen lassen. Dabei haftet der Vermieter nicht für leichte Fahrlässigkeit.

Zeigt sich der Mieter uneinsichtig und ist nicht bereit, sich auf seine zugelassene Standfläche zu beschränken, kann der Vermieter die Räumung des Standes veranlassen. Zeitpunkt und Art der Räumung bleiben dem Vermieter vorbehalten.

Installations- und Feuerwehreinrichtungen dürfen nicht beklebt, behängt oder bestrichen werden. Sie müssen jederzeit frei zugänglich sein.

(2) Aufbau

Die Ausstattung und Gestaltung der Stände und der dazu notwendige Aufbau sind Sache des Mieters. Der Mieter hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild der Veranstaltung zu berücksichtigen. Der Vermieter ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Name und Sitz des Mieters müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein.

Ausstellungsgut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von anderen Ausstellern, von Veranstaltungsteilnehmern oder von Ausstellungsgegenständen anderer Mieter führt, oder das nicht den Satzungen und Ordnungen des Vereins für Deutsche Schäferhunde (SV) e. V. entspricht, ist auf Verlangen des Vermieters sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen und der Vermieter die Zulassung erteilt hat.

Kommt der Mieter dem Verlangen des Vermieters nicht unverzüglich nach, so ist der Vermieter berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Mieters zu entfernen oder dessen Ausstellungsstand zu schließen, ohne dass dem Mieter hieraus Ansprüche gegen den Vermieter erwachsen. Der Abbaupunkt für den geschlossenen Stand wird vom Vermieter bestimmt.

(3) Abbau

Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekanntgegebenen Abbauphase (offizielle Abbauphase) hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstellungsgegenstände und Ausstellungsstücke und auch sein gesamtes sonstiges Ausstellungsgut rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen. Auf der Ausstellungsfläche darf nichts zurückgelassen werden. Abfall darf nur in die auf dem Ausstellungsgelände aufgestellten Müllcontainer eingefüllt werden. Sperriges Material oder Güter, die nicht vom Müllcontainer aufgenommen werden können, sind einfüllgerecht zu zerkleinern. Sonstigen Sperrmüll hat der Mieter selbst und auf eigene Kosten aus dem Veranstaltungsgelände zu entfernen und zu entsorgen. Umweltbelastende Abfallstoffe oder sonstige umweltbelastende Gegenstände dürfen nicht in die auf dem Veranstaltungsgelände aufgestellten Müllcontainer eingefüllt werden. Sie sind vielmehr vom Mieter selbst und auf eigene Kosten aus dem Veranstaltungsgelände zu entsorgen und geeigneten Sondermülldeponien zuzuführen.

Kommt der Mieter diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt,

- alles, was vom Mieter zurückgelassen wird, der Müllverwertung zuzuführen und
- dem Mieter alle hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen, insbesondere Arbeitskosten, Transportkosten, Müllabfuhrkosten, Sperrmüllbeseitigungskosten und Sondermüllbeseitigungskosten.

Soweit solche Kosten durch mehrere Mieter verursacht werden, erfolgt die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Mieter durch den Vermieter nach dessen Ermessen. Für Schäden, die dem Vermieter dadurch entstehen, dass umweltbelastende Stoffe zurückgelassen

oder verbotswidriger Weise in die Müllcontainer eingefüllt wurden, haftet der Mieter. Ebenso haftet er für Schäden, die dadurch entstehen, dass der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche durch den Mieter nicht wieder hergestellt wird.

Z 16 Licht, Strom, Gas, Wasser

(1) Die Versorgung der Stände mit Anschlüssen für Licht, Strom, Gas und Wasser ist abhängig von der jeweiligen Infrastruktur des Veranstaltungsortes und wird gegebenenfalls fallweise gesondert geregelt.

Z 17 Einhaltung der technischen Sorgfalt

(1) Die Mieter sind verpflichtet, nur Gegenstände, Apparate und Waren zu zeigen, die den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften genügen. Gefahrenquellen durch hervorstehende Teile, nicht gegen Umfallen gesicherte Warenträger, scharfe Kanten oder Schmutzquellen, z. B. durch Anhängerkupplungen usw., an Fahrzeugen, welche als Verkaufsstand dienen, sind auf Verlangen des Vermieters zu beseitigen.

Z 18 Allgemeines zum Betrieb des Standes

(1) Während der offiziellen Öffnungszeiten der Veranstaltung muss der Stand mit fachkundigem Personal besetzt sein.

(2) Nicht ausgestellt werden dürfen Gegenstände, die nicht zugelassen sind, insbesondere gebrauchte, störende und solche Gegenstände, die nicht der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Mieters unterliegen (Ziff 4. Abs. 3, 4, 5; Ziff. 5. Abs. 5 der Teilnahmebedingungen), sowie Gegenstände, die unter Verstoß gegen eine gesetzliche Pflicht (insbesondere des Lebensmittelgesetzes) nicht gekennzeichnet sind.

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen Auskunft über die Eigentumsverhältnisse an den von ihm ausgestellten Gegenständen zu erteilen. Nach vergeblicher Abmahnung kann der Vermieter Gegenstände, die nicht ausgestellt werden dürfen, auf Kosten des Mieters entfernen. Er haftet hierbei nicht für leichte Fahrlässigkeit.

(3) Die tägliche Reinigungspflicht des Standes obliegt dem Mieter. Sie muss vor Veranstaltungsbeginn beendet sein.

(4) Jeder Mieter hat selbst für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgutes zu sorgen. Die Mieter werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbauphasen erhöhte Risiken für ihr Ausstellungsgut auftreten können. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden.

(5) Der Mieter darf den Stand eigenmächtig weder verlegen noch ganz oder teilweise an Dritte überlassen.

Z 19 Vorführungen und Werbung

(1) Auf dem Stand dürfen Werbeaufsätze angebracht werden. Im übrigen ist Werbung aller Art nur innerhalb des eigenen Standes und in unaufdringlicher Form gestattet.

Akustische Reklame darf den Betrieb der Nachbarstände nicht stören.

(2) Unzulässige Werbung darf der Vermieter unmittelbar unterbinden. Insbesondere darf er unzulässige Werbemittel auf Kosten des Mieters entfernen.

(3) Bei Musikwiedergabe am Ausstellungsstand ist gemäß § 15 des Urheberrechtsgesetzes vom 9.9.65 die Genehmigung der GEMA - Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte - einzuholen.

Z 20 Gewerbliche Schutzrechte Dritter

(1) Jeder Mieter ist auch gegenüber dem Vermieter verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen Mieter zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Werden dem Vermieter derartige Schutz-

rechtsverletzungen glaubhaft gemacht, so ist der Vermieter berechtigt, vom Verletzer Unterlassung zu verlangen und - wenn diesem Verlangen nicht sofort Folge geleistet wird - die Ausstellungsgüter oder Druckschriften, aus denen sich eine Schutzrechtsverletzung ergibt, zu entfernen oder den Ausstellungsstand des Verletzers zu schließen. Ferner ist der Vermieter berechtigt, dem Verletzer die Zulassung für künftige Veranstaltungen zu verweigern oder eine solche Zulassung von besonderen Bedingungen, Auflagen und Sicherheiten abhängig zu machen. Eine Verpflichtung des Vermieters, gegen Schutzrechtsverletzer einzuschreiten, wird durch diese Bestimmungen nicht begründet.

Z 21 Fotografieren und Zeichnen

(1) Der Mieter erlaubt dem Vermieter, für Zwecke der Veranstaltungswerbung und der Presseinformation über die Veranstaltung von seinem Stand, von seinen Ausstellungsgütern und von dem ihn betreffenden Ausstellungsgeschehen Filme, Lichtbilder und Zeichnungen anzufertigen und zu verwenden.

Z 22 Ausstellungsgeschäft

- (1) Der Mieter hat das Recht, Bestellungen auf seine zugelassenen und ausgestellten Produkte entgegenzunehmen.
- (2) Direktverkauf ab Stand ist erlaubt.
- (3) Die Ausgabe von Waren außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung (siehe Z 2) ist untersagt.

Z 23 Fristlose Kündigung

- (1) Aus wichtigem Grund z. B. wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Bestimmungen der Ziff. 17 oder Ziff. 18 kann der Vermieter das Vertragsverhältnis nach vergeblicher Abmahnung fristlos kündigen.
- (2) Hat der Mieter den Grund der Kündigung verschuldet, so kann er verhältnismäßige Erstattung des Mietzinses nicht verlangen.
- (3) Der Mieter, dem fristlos gekündigt worden ist, kann nicht damit rechnen, zu zukünftigen Veranstaltungen zugelassen zu werden.
- (4) Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung müssen die Preise für alle während der Veranstaltung ausgestellten Waren mit einem deutlich lesbaren Preisschild einschließlich Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer angegeben sein bzw. müssen Preislisten vorgelegt werden können.

Z 24 Haftung und Versicherung

- (1) Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter den Bezug und die Benutzung seines Standes zu den vertraglichen Bedingungen zu ermöglichen. Er hat die Zugänge und das Veranstaltungsgelände in gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Ziff. 18 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Gegenüber Mietern, die nicht Unternehmer i.S. des §14 BGB sind, haftet der Vermieter nur für solche Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Vermieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen; dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.
- (3) Gegenüber Mietern, die Unternehmer i.S. des §14 BGB sind, gelten die vorgenannten Haftungsbeschränkungen mit der Maßgabe, dass für Schäden und Verluste an dem von den Mietern eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung nur in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters gehaftet wird; hierbei ist es unbeachtlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Veranstaltung entstehen. Das gleiche gilt für die von den Mietern, ihren Angestellten oder Beauftragten im Veranstaltungsgelände abgestellten Fahrzeuge. Ebenso sind von der Haftung mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen.

(4) Die Mieter haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung der Mieter, einen Versicherungsschutz abzuschließen, der sowohl die eigenen Ausstellungsgüter (Transport- und Ausstellungsrisiko einschl. Diebstahl) wie auch die Haftpflicht der Mieter Dritten gegenüber abdeckt.

Jeder Mieter ist verpflichtet, eine derartige Versicherung bei einem deutschen Versicherer abzuschließen und die anfallenden Prämien (einschl. Versicherungssteuer) rechtzeitig zu entrichten. Ausländischen Mietern wird empfohlen, einen Versicherungsvertrag in ihrem Heimatland abzuschließen.

Z 25 Schriftform

(1) Ausnahmslos alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Vermieters bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Z 26 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Standplatzmietvertrag und aus den damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen ist der Veranstaltungsort.
- (2) Ist der Vertrag mit Vollkaufleuten oder mit solchen Mietern abgeschlossen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, so ist Gerichtsstand Augsburg. Dies gilt auch für Urkunden und Wechselprozess. Die Unterzeichneten der Anmeldung für die Veranstaltung sind mit der Geltung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für diese Veranstaltung einverstanden.

Veranstalter und Durchführung

Die Veranstaltung wird durch den
Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e. V.
Steinerne Furt 71
86167 Augsburg
veranstaltet.

Die Durchführung der Standvergabe obliegt ausschließlich dem
Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.
Steinerne Furt 71
86167 Augsburg

Bankverbindungen

Stadtsparkasse Augsburg
IBAN DE07 7205 0000 0810 2000 30
BIC AUGSDE77

Commerzbank, Augsburg
IBAN DE12 7208 0001 0108 7873 00
BIC COBADEFF